Vereinte Nationen A/RES/73/233



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 10. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 20 e)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/73/538/Add.5)]

73/233. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 72/220 vom 20. Dezember 2017 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

daran erinnernd, dass sich die internationale Gemeinschaft in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dazu verpflichtet hat, die Wüstenbildung zu bekämpfen, die ge-

United Nations, Treaty Series, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997
II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.





schädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen zu sanieren und bis 2030 eine bodendegradationsneutrale Welt anzustreben,

anerkennend, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, zur Sanierung der geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen und zur Herbeiführung einer bodendegradationsneutralen Welt vielfachen Nutzen bringen können und dass Bodendegradationsneutralität die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und als Katalysator für die Mobilisierung finanzieller Mittel für die nachhaltige Entwicklung und für die Klimafinanzierung zur Durchführung des Übereinkommens wirken kann,

in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

eingedenk ihrer Resolution 62/195 vom 19. Dezember 2007, in der sie das Jahrzehnt von 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung erklärte, und ihrer Resolution 64/201 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für die Dekade bestimmte und die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Beobachter und sonstigen maßgeblichen Interessenträger bat, Aktivitäten zur Begehung der Dekade zu organisieren,

unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris² und allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hervorhebung der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Durchführung des Übereinkommens von Paris, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die in dem Sonderbericht 1,5 °C globale Erwärmung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthalten sind,

mit Interesse den vom Generalsekretär geforderten Klimagipfel *erwartend*, der 2019 in New York stattfinden und mit dem das globale Vorgehen gegen den Klimawandel beschleunigt werden soll,

2/7 18-22556

² Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

unter Begrüßung des Strategischen Plans der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)⁴ und in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentliche Ökosystemleistungen wie Holz, Nahrung, Brennstoff, Futter, Nichtholzprodukte und Unterkunft bereitstellen, zur Boden- und Wassererhaltung und zu sauberer Luft beitragen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern für die integrierte Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unerlässlich ist und dass alle Wälder Landverödung und Wüstenbildung verhindern und die Gefahr von Überschwemmungen, Erdrutschen und Lawinen, Dürren, Sand- und Staubstürmen und anderen Katastrophen verringern,

Kenntnis nehmend von dem Assessment Report on Land Degradation and Restoration (Sachstandsbericht zur Bodendegradation und Wiederherstellung)⁵ der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen, der die globale Dimension der Bodendegradation bekräftigt und erneut bestätigt, welchen wirtschaftlichen Wert dringende und konzertierte Maßnahmen und Investitionen für die Vermeidung der Bodendegradation und die Wiederherstellung verödeter Flächen haben,

feststellend, dass die Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre, unter anderem durch nachhaltige Landbewirtschaftung, zum Rückgang von Zwangsmigrationen beitragen kann, die durch verschiedene Faktoren, darunter auch wirtschaftliche, soziale, Sicherheits- und Umweltbelange, beeinflusst werden, und dass dies wiederum zur Verminderung aktueller und potenzieller Ressourcenstreitigkeiten in verödeten Gebieten führen kann,

den Ländern *nahelegend*, die Verbreitung, Förderung und Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit⁶ gebührend zu erwägen,

feststellend, dass die Widerstandskraft gegen Dürre ein wichtiger Bestandteil der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, sowie der Zielvorgabe 15.3 über Bodendegradationsneutralität⁷ ist,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft bei der Durchführung des Übereinkommens und des dazugehörigen Strategischen Rahmens 2018-2030⁸,

in dem Bewusstsein, dass Sand- und Staubstürme durch Wüstenbildung, Landverödung und Dürren verschlimmert werden können und dass eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Bodendegradationsneutralität, insbesondere im Hinblick auf die Landbewirtschaftung und die nachhaltige Wassernutzung, zu wirksamen Abwehrmaßnahmen gegen Sand- und Staubstürme beitragen kann,

erfreut, dass sich 119 Staaten dem freiwilligen Programm für die Festlegung von Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität im Rahmen des Übereinkommens der

18-22556 3/7

⁴ Siehe Resolution 71/285.

⁵ Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen (Bonn (Deutschland) 2018)

⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

⁷ Siehe Resolution 70/1.

⁸ ICCD/COP(13)/21/Add.1, Beschluss 7/COP.13, Anlage.

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, angeschlossen haben,

in dem Bewusstsein, wie wertvoll Wissen, Bildung, Wissenschaft und neue Technologien für die nachhaltige Entwicklung und eine gute Landbewirtschaftung sind, unter anderem im Rahmen der Anwendung der Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für nachhaltige Bodenbewirtschaftung, betonend, wie wichtig eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung ist und dass daher Forschung und Technologie zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiter gefördert werden sollen, in Anerkennung der Arbeit der Schnittstelle Wissenschaft-Politik des Übereinkommens und die Technologiemesse begrüßend, die auf der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, organisiert wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den anhaltenden Trend der Landverödung, der in den Feststellungen des Berichts 2018 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung⁹ beschrieben wird,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Führungsverantwortung der Regierungen, Multi-Akteur-Partnerschaften und ein verstärkter Einsatz des Privatsektors für die nachhaltige Bewirtschaftung, die Regenerierung und die Wiederherstellung der Ökosysteme, der Biodiversität und der Böden sind,

mit Dank an die Regierung Chinas für die Ausrichtung der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 6. bis 16. September 2017 in Ordos (China) stattfand,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Veranstaltung zur weltweiten Begehung des Welttags für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre, die am 17. Juni 2018 in Quito zu dem Thema "Land hat wahren Wert - investieren Sie darin" stattfand,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 72/220 über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰;
- 2. bekräftigt, dass die Herbeiführung der Bodendegradationsneutralität eine beschleunigende und integrierende Wirkung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung hätte und ein Katalysator für die Mobilisierung finanzieller Mittel für nachhaltige Entwicklung und für die Klimafinanzierung zur Durchführung des Übereinkommens wäre und dass sie der Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ dienen würde;
- 3. *legt* den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Programme und Projekte zu berücksichtigen, dass die Bodendegradationsneutralität die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beschleunigen kann;
- 4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung des im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von

4/7 18-22556

⁹ United Nations publication, Sales No. E.18.I.6.

¹⁰ A/73/255, Abschn. II.

Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹, enthaltenen strategischen Ziels in Bezug auf Dürre zu unterstützen;

- 5. begrüßt die Ergebnisse der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹¹, sowie die Einrichtung des Fonds für Bodendegradationsneutralität, eines globalen Impact-Investing-Instruments für Projekte zur Bekämpfung der Bodendegradation, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung der ersten Ausgabe des Global Land Outlook (Bericht zur Entwicklung der Böden weltweit)¹², der unter anderem eine Zustandsbewertung der Böden weltweit enthält sowie Lösungen für die nachhaltige Bewirtschaftung von Bodenressourcen, die bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung helfen sollen;
- 6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung von Ordos auf der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, in der die Länder nachdrücklich aufgefordert werden, an allen Fronten verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu bekämpfen, die als bedeutende ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen bei der weltweiten nachhaltigen Entwicklung gelten¹³;
- 7. anerkennt, wie wichtig die Anwendung neuer und innovativer Technologien sowie förderlicher Maßnahmen und Ansätze und der Austausch bewährter Verfahren für die Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sind, und ersucht den Generalsekretär, diese Technologien, förderlichen Maßnahmen und bewährten Verfahren in seinem Bericht über die Durchführung dieser Resolution darzulegen;
- 8. *unterstreicht*, wie wichtig die umfassende Berichterstattung, Weiterverfolgung und Überprüfung auf globaler, nationaler und regionaler Ebene sind, soweit angezeigt, um die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens zu verfolgen und so sicherzustellen, dass seine allgemeinen Ziele, die Wüstenbildung umzukehren und die Auswirkungen von Dürren zu verringern und dadurch in den betroffenen Gebieten eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, wie vorgesehen erreicht werden;
- 9. *nimmt* entsprechend *Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschluss, die positive Rolle zu fördern, die zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, ergriffene Maßnahmen bei der Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre als möglichen Triebkräften der Migration spielen können, und bittet alle Interessenträger, dies bei ihrem Vorgehen gegen die Triebkräfte der Migration im Rahmen der laufenden Prozesse zu berücksichtigen;
- 10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gegen die wirtschaftlichen, sozialen und Umweltauswirkungen des Klimawandels vorzugehen, und betont die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen zur Verstärkung der Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz;

18-22556 5/7

¹¹ ICCD/COP(13)/21/Add.1.

¹² Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (Bonn (Deutschland), 2017)

¹³ ICCD/COP(13)/21/Add.1, Beschluss 27/COP.13, Anlage.

- 11. *legt* dem öffentlichen und dem privaten Sektor *nahe*, weiterhin in die Entwicklung, Anpassung und flächendeckende Anwendung von Technologien, förderlichen Maßnahmen, Methoden und Werkzeugen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre in verschiedenen Regionen zu investieren und den Austausch von Fachwissen, einschließlich traditionellen Wissens mit der Zustimmung der Wissensträgerinnen und -träger, sowie den Kapazitätsaufbau und den Technologieaustausch zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu verstärken;
- 12. ermutigt die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, sind, die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Förderung von Verfahren der nachhaltigen Landbewirtschaftung sowie ihr Streben nach einer bodendegradationsneutralen Welt durch die Bereitstellung beträchtlicher Finanzmittel, durch erleichterten Zugang zu geeigneter Technologie und durch anderweitige Hilfestellung zu unterstützen, unter anderem durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen;
- 13. begrüßt die Verabschiedung des Strategischen Rahmens 2018-2030 des Übereinkommens, insbesondere eines neuen strategischen Ziels bezüglich Dürre, und legt den Vertragsparteien des Übereinkommens eindringlich nahe, den Strategischen Rahmen bei ihren nationalen Maßnahmen, Programmen, Plänen und Prozessen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürren, einschließlich ihrer nationalen Aktionsprogramme, anzuwenden und diese darauf abzustimmen, soweit angezeigt, sowie den Strategischen Rahmen umzusetzen und dabei der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁴ Rechnung zu tragen;
- 14. ist sich dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen nach wie vor einen wesentlichen Beitrag zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens, einschließlich seines Strategischen Rahmens 2018-2030, und zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leisten, begrüßt die Verabschiedung des Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung durch die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer dreizehnten Tagung und fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens und die Partner auf, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Planung, der Entscheidungsfindung und der Umsetzung auf allen Ebenen hinzuarbeiten und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen bei allen Maßnahmen und Aktivitäten in Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürren weiter zu fördern, um so die wirksame und effiziente Umsetzung der Maßnahmen im Feld zu stärken;
- 15. *bittet* die multilateralen und bilateralen Partner, die Vertragsparteien des Übereinkommens bei der Umsetzung des Strategischen Rahmens 2018-2030 zu unterstützen;
- 16. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, die Verhütung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren auch weiterhin durch einen integrierten Landschaftsansatz zu fördern, unter anderem durch die Wiederherstellung und Regenerierung verödeter Flächen und eine nachhaltige Landbewirtschaftung;
- 17. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Dürren, unter anderem in Form von Frühwarnsystemen, Gefährdungs- und Risikobewertungen, sowie Maßnahmen zur Minderung des Dürrerisikos zu stärken und zu unterstützen;

6/7

¹⁴ Resolution 69/313, Anlage.

- 18. begrüßt die Zielvorgabe 15.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die der Bekämpfung der Wüstenbildung, der Sanierung der geschädigten Flächen und Böden, einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen, und dem Streben nach einer bodendegradationsneutralen Welt gewidmet ist⁷, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem freiwilligen Programm für die Festlegung von Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität im Rahmen des Übereinkommens und von der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der Partner, mit der sie die Staaten bei ihrer freiwilligen Zielsetzung unterstützen, und bittet in dieser Hinsicht diejenigen Staaten, die sich dem Programm noch nicht angeschlossen haben, dies zu tun;
- 19. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den finanziellen Beiträgen, die die Staaten und andere Geber zu dem Fonds für Bodendegradationsneutralität geleistet haben, und bittet die Staaten und andere Geber, weitere Beiträge zu leisten;
- 20. fordert zu mehr Investitionen in die Operationalisierung des freiwilligen Programms für die Festlegung von Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität und in den Fonds für Bodendegradationsneutralität auf, der einen innovativen Mechanismus zur Finanzierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Erreichung einer bodendegradationsneutralen Welt, darstellt;
- 21. anerkennt die Vorteile der Zusammenarbeit, die sich aus der gemeinsamen Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene ergeben, und anerkennt in dieser Hinsicht ebenso, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens und die zuständigen Organisationen bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme weiter miteinander kooperieren müssen;
- 22. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, Chancen für die Nutzung von Synergien zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³ und anderen einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünften sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wahrzunehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Bemühungen zur Stärkung der Synergien zwischen den Sekretariaten der genannten Übereinkünfte;
- 23. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung 20. Dezember 2018

18-22556

 ¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993
II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.